

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3373/91 DES RATES

vom 18. November 1991

zur Aufstockung der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3402/90 und (EWG) Nr. 3913/90 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für einige industrielle Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3402/90 (1) und (EWG) Nr. 3913/90 (2) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente für einige industrielle Waren eröffnet.

Anhand der jüngsten auf diese Waren bezogenen Daten für das laufende Jahr läßt sich vorausschätzen, daß der

zusätzliche Bedarf der Gemeinschaft an Einfuhren aus Drittländern zur Zeit über die ursprünglich vorgesehenen Mengen hinausgeht. Es empfiehlt sich, die betreffenden Mengen zu erhöhen, um dem festgestellten Bedarf Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3402/90 und (EWG) Nr. 3913/90 für die nachstehend bezeichneten Waren eröffneten Gemeinschaftszollkontingente werden um die bei jeder Ware angegebenen Mengen aufgestockt :

Laufende Nummer	KN-Codes (*)	Warenbezeichnung	Aufstockungsmenge (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
09.2731	ex 3905 90 00	Polyvinylpyrrolidon in Pulverform, mit einer Körnung von weniger als 38 Mikrometer und einer Löslichkeit in Wasser bei einer Temperatur von 25° C von nicht mehr als 1,5 Gewichts-hundertteilen, für die pharmazeutische Industrie (a)	10	0
09.2809	ex 3802 90 00	Säureaktivierter Montmorillonit, zum Herstellen von präpariertem „Durchschreibpapier“ (a)	250	0
09.2811	ex 2902 90 90	4-Benzylbiphenyl	65	0
09.2813	ex 3815 90 00	Katalysator in Form zylinderförmiger Körnchen mit einer Länge von nicht weniger als 5 mm und nicht mehr als 8 mm, bestehend aus einer Mischung von Oxiden des Eisens, Molybdäns und Bismuts, zum Herstellen von Acrylsäure (a)	40	0

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(*) Siehe Taric-Codes im Anhang.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. November 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. E. ANDRIESEN

(1) ABl. Nr. L 328 vom 28. 11. 1990, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 5.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Codes	Taric-Codes
09.2731	ex 3905 90 00	*94
09.2809	ex 3802 90 00	*10
09.2811	ex 2902 90 90	*50
09.2813	ex 3815 90 00	*55